

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
für die Stadt Bad Doberan (Kurabgabensatzung) vom 30.10.2013
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.05.2014

- Lesefassung -

§ 1

Gegenstand der Kurabgabenerhebung, Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum

- (1) Die Stadt Bad Doberan führt als Kurort den Titel „Heilbad“ und ihr Ortsteil Heiligendamm den Titel „Seeheilbad“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Bad Doberan eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe.
- (2) Erhebungsgebiete sind das staatlich anerkannte Heilbad Bad Doberan und das staatlich anerkannte Seeheilbad Heiligendamm.
- (3) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
- (4) Die Kurkarten der Tagesgäste des Regionalverbandes der „Mecklenburgischen Ostseebäder e.V.“ (mit Sitz in 18211 Ostseebad Nienhagen) angeschlossener Gemeinden und Städte werden anerkannt. Eine Übersicht der Gemeinden, die in dem Verband Mitglied sind, ist unter www.ostseeferien.de zu finden.

§ 2

Kurabgabepflichtige

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Für Kurabgabepflichtige ist es unerheblich, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung eines Ferienhauses, einer Privatunterkunft, einem Wohnwagen, einem Zelt, auf einem Boot oder in einer anderen Unterkunftsart stattfindet.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Bad Doberan ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erholungsgebiet aufhalten,
 4. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Pflicht des Ausfüllens eines Meldescheins bleibt davon unberührt.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 60 Prozent beträgt, werden nur zur ermäßigten Kurabgabe nach § 5 Abs. 1 herangezogen; ebenso Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung von der Zahlung der Kurabgabe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage für diesen Aufenthaltstag ist der Tagessatz für die Anreise.

Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

in der Hauptsaisonzeit vom 01.05. - 30.09.	2,00 Euro
in der Nebensaisonzeit vom 01.10. - 30.04.	1,00 Euro

Die ermäßigte Kurabgabe nach § 4 beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

in der Hauptsaisonzeit vom 01.05. - 30.09.	1,00 Euro
in der Nebensaisonzeit vom 01.10. - 30.04.	0,75 Euro

- (2) Die Jahreskurabgabe pro Person beträgt: 60,00 Euro.

Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach Abs. 1 eine Jahreskurabgabe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Personen mit Nebenwohnsitz sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für Tagesbesucher gilt die Dauer des Aufenthaltes. Für die Jahreskurabgabe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7

Kurkarten, Fälligkeit, Abgabebhebung

- (1) Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise von dem Abgabepflichtigen bei der Stadt Bad Doberan oder einer von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Die Abgabepflichtigen haben die nach Landesmeldegesetz vorgeschriebene amtliche Anmeldung mit den zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Angaben auszufüllen. Die Jahreskurabgabe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte vollständig ausgefüllt ausgegeben.
- (2) Tagesgäste haben vor der möglichen Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Stadt Bad Doberan oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat eine Tageskurkarte zu lösen. Dies gilt auch für Personen, die sich mit Reiseunternehmen im Erhebungsgebiet § 1 Abs. 2 aufhalten.
- (3) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gern. § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem legitimierten Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den legitimierten Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Missbrauch ist die Kurkarte einzuziehen.
- (5) Für nachweislich verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können kostenfrei Ersatzkurkarten beantragt und von der Stadt Bad Doberan ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Doberan an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.
- (7) Fehlende Meldescheine werden mit 60,00 € in Rechnung gestellt.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen (Meldepflichtige)

- (1) Wer Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt ist verpflichtet, dies der Stadt Bad Doberan schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u. a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufstellbaren Betten schriftlich mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten, einen Wochenendplatz oder Bootslliegeplatz zur Nutzung überlässt, hat dies der Stadt Bad Doberan mit der Angabe der Zahl der Plätze ebenso schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Meldepflichtigen müssen den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen sofort bei Anreise eine Kurkarte vollständig ausgefüllt ausstellen und aushändigen. Dabei sind die von der Stadt Bad Doberan zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu

bestätigen. Kurabgabepflichtige können sich bei den Meldepflichtigen Informationen und Auskünfte zur Entrichtung der Kurabgabe einholen. Im Übrigen ist die Stadt Bad Doberan für die Erteilung von Auskünften und die Beantwortung von Fragen zuständig. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet von den Kurabgabepflichtigen die Kurabgabe nach § 5 Abs. 1 zu erheben und einzuziehen.

- (3) Meldepflichtige müssen alle beherbergten Personen lt. Landesmeldegesetz bis zum 5. des Folgemonats nach deren Ankunft melden und die Kurabgabe abführen. Dies gilt sowohl für abgabepflichtige, als auch für befreite Personen. Jeder Meldepflichtige haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Dies gilt auch für Meldepflichtige, mit denen die Stadt Bad Doberan besondere Abmachungen über die Abrechnung von Kurkarten getroffen hat bzw. auch für Reiseunternehmen, wenn der gezahlte Reisepreis an das Reiseunternehmen die Kurtaxe enthält. Die Meldepflichtigen haben gegenüber der Stadt Bad Doberan eine Bringschuld der Kurabgabe.
- (4) Jeder Meldepflichtige erhält von der Stadt Bad Doberan ein Exemplar der Kurabgabensatzung, um es in seinen Unterkünften aushängen/-legen zu können. Im Übrigen kann in die Kurabgabensatzung auf der Internetseite der Stadt Bad Doberan unter <http://www.bad-doberan.de/buergerservice/ortsrecht.html> , oder im Rathaus in der Tourist-Information, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, Einsicht genommen werden.
- (5) Die nach Monaten geordneten Kurtaxmeldescheine sind vom Meldepflichtigen mindestens 12 Monate nach dem Ankunftstag aufzubewahren.
- (6) Der Meldepflichtige ist verpflichtet ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft (mit vollständigen Daten der Kurkarte) sowie der Nummer der ausgestellten Kurkarte einzutragen sind. Dieses Gästeverzeichnis ist den beauftragten legitimierten Kontrollpersonen der Stadt Bad Doberan auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Meldepflichtige gibt nicht verwendete und ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres an die Stadt Bad Doberan zurück.
- (8) Soweit der Betrieb des Meldepflichtigen über neun und mehr Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg verpflichtend; auf Antrag kann der Erhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. Die Meldepflichtigen die ihre Mitteilungen und Abrechnungen mit einem zum Kurabgabeprogramm der Stadt Bad Doberan kompatiblen Programm auf elektronischem Wege übermitteln, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % des abgerechneten Kurabgabebetrages.
- (9) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Meldepflichtige nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Stadt Bad Doberan von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (10) Meldepflichtige können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter/Zimmervermittler bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Wohnungsgeber wird hiervon nicht berührt. Im Falle der Beauftragung Dritter/Zimmervermittler haben die Meldepflichtigen die Bevollmächtigung der Beauftragung gegenüber der Stadt Bad Doberan schriftlich anzuzeigen. Dritte/Zimmervermittler haben der Stadt Bad Doberan die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Abs. 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen. Der Name des Wohnungsgebers ist auf den Meldescheinen zu wiederholen.

§ 9

Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

- (1) Wenn die Stadt Bad Doberan die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Stadt Bad Doberan die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 10

Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Überzahlte Tagessätze der nach § 5 Abs. 1 gezahlten Kurabgabe werden bei vorzeitiger Abreise auf Antrag erstattet. Jedoch erfolgt keine Erstattung für weniger als drei Aufenthaltstage.
- (2) Die sich aus Ziffer 1 ergebenden Tagessätze werden nur erstattet, wenn eine Abreisebescheinigung des Wohnungsgebers vorgelegt und die Kurkarte zurückgegeben wird. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Tag nach in der Kurkarte eingetragendem Abreisetag.
- (3) Für Ersatz- und Jahreskurkarten gibt es keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Doberan ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Meldepflichtigen, eigene Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Bad Doberan befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Grundstückeigentümergeverzeichnis
 - Fremdenverkehrsabgabenveranlagung
 - Zweitwohnungssteuerveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 KAG M-V handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines

Abgabepflichtigen nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig Kurabgabe verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder erlässt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, Kurabgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2, S. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung:
 1. § 6 nach entstandener Abgabepflicht, die Kurabgabe nicht entrichtet
 2. § 7 Abs. 1 die Kurabgabe vom Abgabepflichtigen nicht an die Stadt oder der von ihr beauftragten Stelle am Tag der Anreise bezahlt wird oder die nach Landesmeldegesetz erforderlichen Anmeldungen und Angaben, die zur Erhebung der Kurabgabe notwendig sind nicht vollständig ausgefüllt werden, oder die Jahreskurabgabe nicht einen Monat nach Fälligkeit bezahlt wird
 3. § 7 Abs.2 die Abgabepflichtigen die Kurabgabe nicht vor Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder des Strandes bezahlt haben
 4. § 7 Abs. 3 Kurkarten dem legitimierten Aufsichtspersonal nicht vorgezeigt werden können
 5. § 7 Abs. 4 die Kurkarte auf Dritte übertragen worden ist
 6. § 8 Abs. 1 bei vorübergehender Wohnraumüberlassung an Dritte, dies nicht umgehend schriftlich mit den im § 8 als notwendig aufgeführten Daten bei der Stadt Bad Doberan anzeigt wird
 7. § 8 Abs. 2 der Meldepflichtige die Kurkarte nicht sofort bei Anreise aushändigt und vollständig ausfüllt oder hierfür nicht die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke nutzt, seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder die Kurabgabe nicht sofort einzieht
 8. § 8 Abs. 3 die Meldepflichtigen nicht alle beherbergten Personen bis zum 5. des Folgemonats melden
 9. § 8 Abs. 4 der Meldepflichtige die Kurabgabensatzung nicht sichtbar für den Abgabepflichtigen auslegt oder aushängt
 10. § 8 Abs. 5 der Meldepflichtige die Kurtaxscheine nach Ankunftstag nicht 12 Monate rückwirkend aufbewahrt
 11. § 8 Abs.6 der Meldepflichtige kein vollständiges Gästeverzeichnis führt oder dies den legitimierten Kontrollpersonen nicht auf Verlangen vorzeigt

12. § 8 Abs. 7 der Meldepflichtige nicht verwendete und ungültige Meldescheine nicht bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Stadt Bad Doberan zurückgegeben hat
 13. § 8 Abs. 10 der Meldepflichtige die Bevollmächtigung der Übertragung der Aufgaben an Dritte/Zimmervermittler nicht schriftlich bei der Stadt Bad Doberan anzeigt und die Angaben auf dem Meldeschein nicht vollständig und korrekt sind.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan.

§ 13 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Stadt Bad Doberan in der Fassung vom 21.10.2013 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.